



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Gemeinderatssitzung
am Montag, den 18.12.2023, um 19.00 Uhr,
Gemeindeamt Weer, Sitzungszimmer

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Anwesende Gemeinderäte: BGM Markus Zijerveld, BGM-Stv. Johannes Irowec, GV Armin Lassl, GV Gerda Sturm, Roland Schwaiger, Florian Hollaus, Thomas Harb, Josef Oblasser, Viktoria Miller, Ludwig Plangger, Johannes Ripper, Helmut Lagler, Ersatz-GR Robert Martini (für GR Andrea Peyer)

Entschuldigt: GR Andrea Peyer

Protokollführung: Amtsleiter Josef Haim

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende BGM Markus Zijerveld eröffnet die letzte GR-Sitzung des Jahres 2023 und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erkundigt sich bei den Gemeinderäten, ob es Anträge/Anmerkungen zur heutigen Tagesordnung gibt.

2. Genehmigung und Unterfertigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 06.11.2023

Zum Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 06.11.2023 gibt es inhaltlich keine Anmerkungen, es wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

a) Landesgedächtnisstiftung – Förderung für Sanierung Totenkapelle

Er bedankt sich für die großzügige Förderung von Euro 12.000 sowie die unkomplizierte Abwicklung.

b) Umverlegung B171 von Pill bis Volders

Die Idee wurde vor einigen Jahren geboren. Vor kurzem hat das Land Tirol den beteiligten Gemeinden die 1. Phase (Ergebnisbericht Analyseteil) vorgestellt, die 2. Phase (Formulierung Leitbild, Maßnahmen, Konzept) müsse erst beauftragt werden.

c) Busbucht Gewerbegebiet

Die seit Jahren geplante Busbucht ist noch in Ausarbeitung, da die Umsetzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aufwändig (Einsicht, Geschwindigkeit usw.) ist. Die Gemeinde verfolgt das Projekt jedoch weiter, da eine Anbindung an das Öffi-Netz (zB auch für Lehrlinge der dortigen Betriebe) wichtig wäre.

d) Verkehrsproblematik „Bahnhofstraße“ - Umverlegung?

Die Vomper Landesstraße L222 im Ortsgebiet Weer weist im Vergleich zu anderen Landesstraßen in Tirol bei weitem nicht so hohe Fahrzeugdichten auf, dennoch gibt es regelmäßig Anrainerbeschwerden. Er informiert die Arbeitsgruppe „Verkehr“ über die persönliche Bereitschaft bestimmter Personen zur Diskussion und Mitarbeit. Abschließend regt er erneut eine Gruppen- und Thementrennung an – 2024 sollen die Schwerpunkte neu festgelegt werden.

e) Gemeinderats- und Mitarbeiterweihnachtsfeier 2023

Er bedankt sich bei allen Mitwirkenden und Gästen für die gelungene Veranstaltung.

4. Bericht über die Kassaprüfung vom 14.12.2023

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Roland Schwaiger. Dieser berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung, bei der es keinen Grund für Beanstandungen gab. Er merkt jedoch an, dass Gebührenschrifturen (insb. Erschließungskosten, Wasser-/Kanalanschlussgebühren) rechtzeitig zu erstellen sind, um die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen. Ebenso sei zu überlegen, ob aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung überschüssige Geldreserven kurzfristig wieder auf ein Sparkonto (statt Girokonto) umgebucht werden. Abschließend bedankt er sich bei AL Josef Haim und seinem Team im Gemeindeamt für die vorbildliche Arbeit sowie den Mitgliedern des Ausschusses für ihre Tätigkeit. BGM Markus Zijerveld schließt sich dem Dank an.

5. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Pachtvertrag zwischen Gemeinde Weer (Kinderzentrum) und Gemeindeverband „Kinderbetreuungseinrichtungen der Region Rettenberg“

BGM Markus Zijerveld nennt steuerliche Gründe für den Abschluss des Pachtvertrags. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Gemeinde Kolsass unter Anweisung der Steuerberatungskanzlei Stauder-Schuchter-Kempf.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unbefristeten Pachtvertrags zwischen Gemeinde Weer und dem Gemeindeverband ab 11.09.2023 (jährlicher Pachtpreis pauschal Euro 6.500,00)

Beschlussfassung: einstimmig

6. Beschlussfassung bezüglich Kontokorrentkredit bis 31.12.2024

BGM Markus Zijerveld verweist auf die GR-Sitzung vom 06.11.2023 (TO-Punkt 6) sowie die nachverhandelten Angebote. Die Bereitstellungsgebühr ist nach wie vor bei allen Angeboten beinhaltet, jedoch wurde der Rahmen von Euro 250.000 auf Euro 100.000 reduziert. Er nennt die in der Dropbox bereitgestellten 3 Angebote und bittet dem Gemeinderat um Zustimmung. Die Dokumentation zum Finanzgeschäft (risikoaverse Finanzgebarung) von AL Josef Haim liegt vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Schwaz, wie am 16.11.2023 bzw. 06.12.2023 angeboten (Soll-Zinssatz variabel mit 3-Monats-EURIBOR, Aufschlag 0,56 %, Bereitstellungsgebühr 0,30 %), über Euro 100.000,00 zur Überbrückung von finanziellen Engpässen bis 31.12.2024 abzuschließen.

Beschlussfassung: einstimmig

7. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Aufnahme Darlehen Wasserleitungsfonds 2023

BGM Markus Zijerveld erinnert an die Finanzierung des Großprojekts 2023 „Wasserleitung Bahnhofstraße“ und den Termin bezüglich Förderungen beim Land Tirol im Frühjahr.

Die Gewährung eines Darlehens über Euro 150.000 aus dem Wasserleitungsfonds wurde zugesichert und einkalkuliert – dieses soll nun beansprucht werden. Die Konditionen 2023 ergeben sich anhand der Richtlinien des Landes Tirol (10 Jahre Laufzeit, Fixzinssatz 0,5 %), sollte das Darlehen erst im Jahr 2024 gewährt werden, erhöht sich der Fixzinssatz auf 1,5 %.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfonds im Jahr 2023 über Euro 150.000 zu den Konditionen lt. Richtlinie des Landes Tirol (Fixzinssatz 0,5 %, Laufzeit 10 Jahre).

Beschlussfassung: einstimmig

8. Beschlussfassung Friedhofsordnung ab 01.01.2024

BGM Markus Zijerveld verweist auf die in der Dropbox zur Verfügung gestellten Unterlagen und übergibt das Wort an den Leiter der Arbeitsgruppe „Friedhof“, BGM-Stv. Johannes Irowec.

Dieser führt das Prozedere für die Erstellung der Verordnung aus und bestätigt, dass er über die wesentlichen Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe per Mail alle Gemeinderäte informiert hat. Vorgaben im übermittelten Verordnungsentwurf seien aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der Musterverordnung des Landes Tirol sowie mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt worden. Folgende wesentliche Neuerungen sind angedacht:

- Verpflichtende Verwendung von Naturstein (Optik, Wertigkeit) – dies trifft im Umkehrschluss auch die Gemeinde am neuen Friedhof mit den Einfassungen für Urnen- und Erdgräber in Naturstein (erhöhte Folgekosten!)
- Reservierung von Grabstätten nicht mehr möglich (Vermeidung von Lücken, Platzbedarf, Optik). Bislang reservierte Gräber können die Reservierung behalten, müssen aber eine Grabstätte errichten.

GR Johannes Ripper hat Änderungsvorschläge bzw. macht auf folgende Themen aufmerksam: Friedhofparzelle in § 1 (1) fehlt, Spenden sammeln erlauben in § 3 (2), Frist für Anlage von Grabstätte nach einer Bestattung von 6 auf 9 Monate erweitern in § 12 (1), Vorgaben für Grabmal/Einfriedung zu streng in § 14 (für ihn wäre auch ein Kreuz aus Nirosta vorstellbar.)

GR Ludwig Plangger bestätigt die strenge Reglementierung bei der Graberrichtung.

Ersatz-GR Robert Martini äußert, dass er großteils auf anderen Friedhöfen eine Grabkultur erkennen kann und hinterfragt, ob am Weerer Friedhof diese Einheitlichkeit gegeben sein muss – er würde Individualität schätzen.

GR Roland Schwaiger spricht sich für klare Vorgaben sowie Struktur aus, innerhalb dieser sich Grabbesitzer entfalten können. Dem stimmt auch GV Gerda Sturm zu.

GR Helmut Lagler sagt, dass er keine kunterbunten Gräber haben möchte. Ebenso stellt er fest, dass sich die Arbeitsgruppe sehr viele Gedanken über die Umgestaltung gemacht hat, ihm fehle aber die bereits von ihm erwähnte Umsetzung einer öffentlichen Toilette nach Vorbild der Gemeinde Fritzens.

BGM Markus Zijerveld weist auf den Spagat zwischen individuellen Vorstellungen/Verwirklichungen und allgemeinen/öffentlichen Interessen einer Friedhofsgestaltung hin – der Gemeinderat müsse aber eine Entscheidung treffen. Verordnungen können jederzeit angepasst werden, daher fasst er nach langer Diskussion die Ergebnisse zusammen:

- Änderung § 1 Abs. 1 lit. a: Gst 152 wird aufgenommen
- Änderung § 7 Abs. 4: Für früher (bis 2023) reservierte Gräber ist eine Grabeinfriedung (nicht Grabmal) herzustellen und gärtnerisch auszuschnücken.
- Änderung § 12 Abs. 1: 9 Monate statt 6 Monate

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt nach Einarbeitung der oben genannten drei Änderungen die Friedhofsordnung lt. Beilage 1 zu diesem Protokoll.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 2 Stimmenthaltungen von GR Ludwig Plangger und GR Johannes Ripper (zu starke Reglementierung, zu wenig Individualität).

9. Beschlussfassung Friedhofsgebührenverordnung ab 01.01.2024

BGM Markus Zijerveld bittet auch in dieser Sache seinen Stellvertreter und Arbeitsgruppenleiter um entsprechende Ausführungen und verweist auf die Unterlagen in der Dropbox.

BGM-Stv. Johannes Irowec erklärt die Unterschiede zwischen Gräbern am alten und neuen Friedhof: Einfassungen am neuen Friedhof habe bislang die Gemeinde hergestellt, am alten musste ein Grabbesitzer sie gänzlich auf eigene Kosten errichten. Diese Ungleichheit soll durch Vorschreibung einer einmaligen Errichtungsgebühr bei Gräbern am neuen Friedhof (Erdgrab Euro 700,00 und Urnengrab Euro 300,00) bereinigt werden und seien dadurch die Materialkosten sowie der Arbeitsaufwand der Gemeindearbeiter zum Großteil gedeckt. Ebenso kostet künftig die Benützung der Totenkapelle einmalig Euro 75,00 (für Reinigung, laufende Kosten).

Einzelne Gemeinderäte regen an, die Kosten für ein Mauergrab – unabhängig, ob am alten oder neuen Friedhof gelegen – mit dem höheren Tarif von Euro 33,00/Jahr (statt Euro 28,00) festzusetzen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung lt. Beilage 2 zu diesem Protokoll.

Beschlussfassung: einstimmig

10. Beschlussfassung Erschließungsbeitragsverordnung ab 01.01.2024

BGM Markus Zijerveld nennt die neuen vom Land Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktoren – für Weer ist der Wert seit 2014 Euro 190, im Jahr 2023 wurde er auf Euro 244 erhöht. Der von der Gemeinde beschlossene Erschließungsbeitragsatz von 4 % (seit dem Jahr 2021) soll 2024 beibehalten werden – es erfolge mit dieser Verordnung nur eine rechtliche Anpassung an den neuen Erschließungskostenfaktor des Landes.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Erschließungsbeitragsverordnung lt. Beilage 3 zu diesem Protokoll.

Beschlussfassung: einstimmig

11. Beschlussfassung Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen sowie Änderungen für das Jahr 2024

BGM Markus Zijerveld verweist auf die vielen Diskussionen im Vorfeld sowie den in der Dropbox bereitgestellten Entwurf für Gebührenerhöhungen und geringfügige Anpassungen.

GR Lagler Lagler erwähnt den heutigen Beitrag in der Tiroler Tageszeitung zum Thema „Gebührenbremse“. Für ihn sei die Vorgehensweise des Landes keinesfalls durchdacht (Gebührenerhöhung und Zuschuss an die Bevölkerung?) bzw. viel zu spät kommuniziert. Dem stimmen auch die anderen Gemeinderäte zu.

GR Ludwig Plangger sagt, dass Gebührenerhöhungen in Weer notwendig und rechtfertigbar sind. Er wünscht sich aber gleichzeitig eine Budgetdisziplin des Gemeinderats im Jahr 2024.

BGM Markus Zijerveld, GR Roland Schwaiger sowie GR Thomas Harb sind der Meinung, dass bislang sehr verantwortungsvoll mit den Gemeindefinanzen umgegangen wurde bzw. im Jahr 2024 der finanzielle Spielraum von vornherein sehr beschränkt ist.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen sowie Änderungen für das Jahr 2024 lt. Beilage 4 zu diesem Protokoll.

Beschlussfassung: einstimmig

12. Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2024

BGM Markus Zijerveld verweist auf den übermittelten Budgetentwurf bzw. die ausführliche Budgetbesprechung mit AL Josef Haim am 22.11.2023. Er spricht erneut von größter Transparenz bei der Budgeterstellung, die Beschränktheit der Geldmittel und die dadurch verbundene Entscheidungspflicht bzw. Festlegung des Gemeinderats für bestimmte Projekte. Durch ein Schreiben des Landes Ende November hat sich die finanziell angespannte Situation der Gemeinde(n) etwas entschärft – im Zuge des Finanzausgleichs fließen mehr Steuergelder zu den Gemeinden. Davon habe auch Weer profitiert und letztendlich ein ausgeglichenes Budget vorlegen können. Standardausgaben seien abgedeckt, Großprojekte gebe es 2024 keine. Dennoch sollten letztere nicht aus den Augen verloren werden – separate finanzielle Fördermittel beim Land würden bereitstehen und er möchte sich in der 2. Hälfte der GR-Periode auch auf solche Projekte fokussieren.

AL Josef Haim nennt beispielhaft „größere“ Projekte, welche im Budget 2024 abgebildet sind:

Ausgaben:

- Sondertilgung Darlehen Gemeindehaus Euro 500.000 (gedeckt mit Bedarfszuweisung)
- Zinsen Darlehen Gemeindehaus Euro 150.000
- Ankauf Grundstück „Brenner“ für MS-Erweiterung Euro 250.000
- Errichtung PV-Anlagen Euro 100.000 (Förderung KIP 2023 Euro 85.000)
- LED-Umstellung Euro 85.000
- Konzepterstellung Wasser- und Kanalnetz Euro 75.000
- Instandhaltung Straßen Euro 70.000 (gedeckt mit Förderung in gleicher Höhe)
- Instandhaltung Wassernetz Euro 50.000
- Personalkosten Jugendbetreuung und Hausmeister Gemeindegebäude

Einnahmen:

- Übertragung Geldmittel aus Immobilien KG Euro 100.000
- Restzahlung Förderung Wasserleitung Bahnhofstraße Euro 210.000
- Friedhofgebühren einmalig für 10-Jahres-Zeitraum Euro 80.000

Zudem macht er auf einen positiven Saldo 0 in Höhe von Euro 144.700,00 sowie einen ausgeglichenen Saldo 5 aufmerksam. Trotz passabler Werte ist der Grundsatz der Sparsamkeit für das nächste Jahr oberste Priorität.

GR Ludwig Plangger lobt die stattgefundene Budgetbesprechung Ende November und die gute Budgetaufbereitung durch die Amtsstube, alles sei sehr transparent.

GR Helmut Lagler ist ebenfalls mit der Budgeterstellung zufrieden. Er möchte jedoch sicherstellen, dass zur (finanziellen) Rettung des Tiroler Gemeindeverbands der erhöhte Beitrag (zusätzlich Euro 2,00 pro Einwohner für 2023 +2024) tatsächlich nur in diesen beiden Jahren zur Auszahlung gelangt.

AL Josef Haim erwähnt abschließend, dass im Rahmen der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Voranschlags 2024 eingelangt ist. Diese wurde von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt das Gemeindebudget für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorgabe der übermittelten Budgetunterlagen.

Beschlussfassung: einstimmig

13. Allfälliges

a) GR Ludwig Plangger möchte weitere Informationen zum Winterdienst 2023/2024. BGM Markus Zijerveld antwortet, dass einige Firmen nach wie vor kein Angebot abgegeben haben.

b) GR Thomas Harb stellt fest, dass die Bepflanzung am Dorfplatz ungepflegt wirkt. BGM Markus Zijerveld rechtfertigt, dass zwar ein Angebot bei der Fa. Kerschdorfer eingeholt wurde, jedoch kann es aufgrund des frühen Wintereinbruchs zu keiner Umsetzung.

c) GR Helmut Lagler spricht das Thema „Schneeräumung von Privatgründen/Gehsteigen“ an, da eine Nichträumung strafrechtliche Konsequenzen für Private haben könnte. BGM Markus Zijerveld übergibt einen kürzlich ergangenen Zeitungsbericht aus „Tirol Kommunal“, der das Thema sehr gut zusammenfasst. Die Gemeinde hafte jedenfalls auch, wenn sie über Jahre hinweg die Schneeräumung auf Gehsteigen übernommen hat.

d) BGM-Stv. Johannes Irowec bittet um ein Update zum Thema Schulsozialarbeit (SCHUSO). BGM Markus Zijerveld und GR Ludwig Plangger antworten, dass es in dieser Sache vorerst nichts Neues gibt.

e) Um 21.10 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen.

Weer, am 12.01.2024



Der Bürgermeister
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am: 12.01.2024
abgenommen am: 29.01.2024

Friedhofsordnung der Gemeinde Weer

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegewerbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 18.12.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof Weer befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weer und der röm.-kath. Pfarrkirche Weer:

a) alter Friedhof: in EZ 56 (Pfarre) Gst. 150, in EZ 55 (Pfarre) Gst. 153, in EZ 76 (Gemeinde) Gst. 154/2, in EZ 51 (Gemeinde) teilweise Gst. 152

b) neuer Friedhof: in EZ 76 (Gemeinde) Gst. 149

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

a) in der Gemeinde Weer verstorben sind,

b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist ganzjährig und ganztäglich geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,

c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen,

d) das Sammeln von Spenden und

e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber und
 - c) Urnenerdgräber
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Das Reservieren von Gräbern ist nicht gestattet.
- (2) Urnen können in Einzel-, Familien- und Urnenerdgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab (alter Friedhof)	Tiefe (Länge) 120 cm	Breite 160 cm
b) Einzelgrab (neuer Friedhof)	Tiefe (Länge) 160 cm	Breite 80 cm
c) Familiengrab	Tiefe (Länge) 180 cm	Breite 160 cm
d) Urnenerdgrab	Tiefe (Länge) 60 cm	Breite 55cm
- (4) Bei Grabstätten am alten Friedhof ist anlehnd an den Bestand (Struktur/Anordnung) auf benachbarte Gräber Rücksicht zu nehmen und kann daher unter den Voraussetzungen des §16 von den in Abs. 3 genannten Ausmaßen nach Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Für früher (bis 2023) reservierte Gräber ist eine Grabeinfriedung herzustellen und gärtnerisch auszuschnücken.

§ 8

Das Benützungsrecht für Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde rechtzeitig durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsbe-

rechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen sechs Monaten auf Kosten des zuletzt bekannten Benützungsberechtigten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von 9 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Die Errichtung oder Änderung von Gräbern bedürfen einer Zustimmung der Gemeinde. Hierzu ist eine Skizze samt Beschreibung der verwendeten Materialien vorzulegen.

§ 14

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (3) Winterharte Sträucher dürfen maximal 70 cm hoch sein. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Für Einfriedungen gelten die in § 6 Abs. 3 angeführten Ausmaße, Abs. 4 ist bei Gräber am alten Friedhof zu berücksichtigen.
- (5) Einfriedungen für Einzelgräber am neuen Friedhof werden durch die Gemeinde bündig mit der Bodenoberkante aus Naturstein hergestellt. Andere Einfriedungen sind nicht möglich.
- (6) Grabmäler und Einfriedungen dürfen ausschließlich aus Naturstein bestehen.
- (7) Kreuze und Tafeln dürfen nicht aus reflektierendem/glänzendem Material (Alu, Niro, Glas) bestehen.
- (8) Grabmäler am alten Friedhof sind bei Ausführung in Naturstein mit maximal 120 cm Höhe, bei Ausführung mit Kreuz mit maximal 180 cm begrenzt.
- (9) Grabmäler am neuen Friedhof sind mit Kreuzen zu versehen, deren maximale Höhe einschließlich Sockel 160 cm beträgt. Der Sockel (Stein) dient lediglich als Halterung für das Kreuz, das Kreuz soll dabei dominieren.
- (10) Kreuze dürfen in ihrer Breite nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschereste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom Jänner 1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 18.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühr

Die Gemeinde Weer erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstigen Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte am neuen Friedhof beträgt einmalig:

- a) für ein Erdgrab: 700,00 Euro
- b) für ein Urnengrab: 300,00 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab/Familiengrab Mauer 33,00 Euro
- b) ein Einzelgrab/Familiengrab freies Feld 28,00 Euro
- c) ein Erdurnengrab 28,00 Euro

und wird jeweils im 1. Quartal (mit Fälligkeit zum 15.02. eines jeden Jahres) für einen Zeitraum von 10 Jahren im Sinne der §§ 8 bzw. 9 der Friedhofsordnung der Gemeinde Weer vorgeschrieben.

§ 4

Sonstige Gebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Totenkapelle) beträgt 75,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 18.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Weer erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **4 v.H.** des für die Gemeinde Weer von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsverordnung vom 28.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Weer verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 26.08.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 6 beträgt **brutto Euro 6,35 je m³** der Bemessungsgrundlage.
2. Die **Benützungsg Gebühr** nach § 4 Abs. 6 beträgt **brutto Euro 2,53 je m³** Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 26.08.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die **Benützungsg Gebühr** nach § 4 Abs. 4 beträgt **brutto Euro 1,13 je m³** Wasserverbrauch.
2. Die **Ermäßigung** nach § 4 Abs. 2 wird geändert: Wasser zum Zwecke der Tiertränke bei aktiven Landwirten mit überwiegender Nutztierhaltung, die ihre Stallgebäude in den Widmungskategorien „landwirtschaftliches Mischgebiet“ oder „Sonderfläche Hofstelle“ errichtet haben, wird **nur 1/3** der aktuellen Benützungsg Gebühr berechnet. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.
3. Die **Zählergebühr** nach § 5 beträgt jährlich **brutto Euro 10,00** (Normalwasserzähler) bzw. **€ 20,00** (Großwasserzähler)

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die **Grundgebühr** nach § 4 beträgt jährlich **brutto Euro 24,00** der Bemessungsgrundlage.
2. Die **weitere Gebühr Restmüll** (Mindestbehältervolumen 3 Säcke) nach § 6 Abs. 1 beträgt jährlich **brutto Euro 15,00** der Bemessungsgrundlage.
3. Die **weitere Gebühr Restmüll** (Sackgebühr) nach § 6 Abs. 3 beträgt jährlich **brutto Euro 5,00**.
4. Die **weitere Gebühr Biomüll** nach § 7 beträgt jährlich **brutto Euro 28,00** der Bemessungsgrundlage.
5. Die Abfallgebühr für Anlieferungen an die Derfesser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ) beträgt für:
 - **Sperrmüll** brutto Euro 0,33 pro kg
 - **Bauschutt** brutto Euro 39,60 pro m³
 - **Baurestmassen/Gips** brutto Euro 0,12 pro kg
 - **Altholz** behandelt/unbehandelt brutto Euro 0,10 pro kg
 - **Altreifen** mit/ohne Felgen brutto Euro 4,40 pro Stück

6. Die Umsatzsteuer-Festlegung nach § 13 wird geändert: In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% Ust.) enthalten.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Weer, kundgemacht am 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer **für einen Hund** nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich **brutto Euro 80,00**.
2. Der **erhöhte Steuersatz** für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt jährlich **brutto Euro 100,00**.
3. Der **verminderte Steuersatz** für Wachhunde nach § 2 Abs. 3 beträgt jährlich **brutto Euro 40,00**.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024